

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Umfang des Mandats

Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Leistung, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Der Rechtsanwalt kann zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte heranziehen. Sollte der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben und der Rechtsanwalt führt die Korrespondenz und Abrechnung direkt mit dieser durch, so handelt es sich um eine eigene Sache, die vom Mandanten gesondert zu vergüten ist.

2. Pflichten des Mandanten

Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt und stellt dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Insbesondere teilt der Mandant jede Adressänderung während des Mandats mit.

3. Vergütung

- Die Abrechnung des Mandats bzw. der Dauerberatung erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Abweichend hiervon kann eine Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG (Vordruck „Vergütungsvereinbarung“) geschlossen werden. Zusätzlich kann eine Vergütungsvereinbarung für Fotokopiekosten, Auslagenpauschalen, Geschäfts- und Reisekosten sowie Recherchekosten geschlossen werden.
- In gerichtlichen Angelegenheiten darf der Rechtsanwalt keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren. In außergerichtlichen Angelegenheiten darf der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren, § 4 Abs. 2 RVG.
- Soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- Die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandats, sofern keine Rahmengebühren gelten.
- Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

4. Zahlungen

Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf € 1.000.000,00 beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Haftung gilt entsprechend § 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

6. Schlussklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, als vereinbart.